

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Germering

Fassung laut

- Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 10.07.2001 (gültig ab 01.01.2002) (einschließlich Zuschusskürzung auf Grund der Haushaltskonsolidierung)
- Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 14.02.2008 (gültig ab 01.01.2008)
- Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 11.12.2012 (gültig ab 01.01.2013)
- Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 29.01.2019 (gültig ab 01.02.2019)

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Antragsteller/in

Antragsberechtigt für eine Förderung nach diesen Richtlinien sind Jugendverbände, Jugendgruppen und Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Germering haben, nach ihrer Satzung oder ihren Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG betreiben und Maßnahmen und Veranstaltungen für Germeringer Jugendliche durchführen.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine anderweitige Förderung durch die Stadt Germering (z.B. Partnerschaftsrichtlinien), den Landkreis Fürstfeldbruck (z.B. überörtliche Förderung), den Bayer. Jugendring oder anderen öffentlichen Zuschussgebern möglich ist.

1.2 Antragsstellung

Ein Antrag auf Förderung ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme auf den entsprechenden Formblättern bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Er muss von dem/der Gruppenleiter/in (Teilnehmerliste) und dem/der Gesamtjugendleiter/in (Finanzierung und Kostenübersicht) oder dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein.

Eine Voranfrage und Beratung wird dringend empfohlen.

Das Amt für Jugend, Familien, Senioren und soziale Angelegenheiten, Rathaus Unterpfaffenhofen, Planegger Str. 9, erteilt Auskünfte über die Fördermaßnahmen und ist für den Vollzug dieser Richtlinien zuständig.

1.3. Örtlicher Bezug

Die Maßnahme muss als örtliche Veranstaltung ausgelegt sein. Die Mehrheit der Teilnehmer/innen muss in Germering wohnhaft sein.

1.4 Umfang der Förderung

Ausgaben sind nur insoweit förderungsfähig, als nach Abzug der Einnahmen keine Überfinanzierung entsteht.

Zur Finanzierung sind alle, im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Verfügung stehenden Einnahmen – auch noch zu erwartende zu verwenden. Führen nachträgliche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss der Stadt Germering zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den festgesetzten Regelsätzen der einzelnen Förderbereiche im Rahmen des vom Stadtrat genehmigten Haushaltsansatzes. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so ist eine Kürzung des Zuschusses möglich.

Die Regelförderungssätze können jährlich – je nach Haushaltslage der Stadt – neu festgesetzt werden. Änderungen werden den Trägern der örtlichen Jugendarbeit mitgeteilt.

1.5 Vergabe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

1.6 Rückzahlung

Zuschüsse, die auf Grund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert. Die Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Kassenbücher.

1.7 Nicht förderfähige Kosten

Ausgaben für Alkoholika, Tabak, sonstige jugendgefährdende Artikel, kalkulatorische Kosten und Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme weiter verwendet werden können, sind nicht förderfähig. Ferner sind Honorare für die Finanzierung laufender Personalkosten, sowie Honorare an haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bzw. Mitglieder des Antragsstellers/der Antragstellerin von der Förderung ausgenommen.

1.8 Zahlungsverkehr

Zuschüsse werden in der Regel nur nachträglich und bargeldlos gewährt.

Das Empfängerkonto muss eindeutig als Konto der Organisation bzw. der Jugendgruppe erkennbar sein.

2. Förderbereiche

2.1. Förderung von Freizeitmaßnahmen

2.1.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Dabei soll auch auf den schonenden Umgang mit der Natur und der Umwelt hingewirkt werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen. Nicht gefördert werden Unternehmungen, die dem regulären Sportbetrieb dienen, Kundgebungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

2.1.3 Förderungsvoraussetzungen

Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und/oder Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.

Die Maßnahme muss mindestens zwei volle Tage dauern. An- und Abreise gelten als je ein Tag, wenn die Maßnahme vor 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt oder nach 17.00 Uhr am Abreisetag endet.

Die jungen Menschen dürfen im Jahr der Maßnahme höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben und müssen in der Stadt Germering wohnen. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe gilt das 27. Lebensjahr als Altersgrenze. Pro angefangener Zehner-Gruppe sind zwei Personen, die nicht in Germering wohnen, bezuschungsfähig. Betreuungskräfte zählen nicht als Teilnehmer der Maßnahme. Die Altersbegrenzung und Wohnortbestimmung gilt für sie jedoch nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl ist 7 Personen ohne Betreuungskraft. Pro angefangener Fünfer-Gruppe wird eine Betreuungskraft anerkannt. Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in wird eine notwendige, zusätzliche Betreuungskraft anerkannt.

2.1.4 Höhe der Förderung

Je Teilnehmer/in wird pro Tag, jedoch für maximal 14 Tage, ein Zuschuss von € 5,- gewährt. Je anerkannte Betreuungskraft bzw. Jugendleiter/in eines Vereins oder einer Jugendgruppe wird pro Tag, jedoch für maximal 14 Tage, ein Zuschuss von € 10,- gewährt.

2.1.5 Verfahren

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) eine Finanzierungs- und Kostenübersicht (siehe Formblatt)
- b) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme
 - der zeitliche Ablauf mit Programminhalt und
 - die Beteiligung der Teilnehmer/innen an der Vorbereitung und /oder Durchführung der Maßnahme ersichtlich ist
- c) Teilnehmerlisten (siehe Formblatt)

2.2 Förderung von Zielgruppenarbeit, Aktionen und Projekten, sowie Jugendbildungs- und Jugendleiterschulungsmaßnahmen

2.2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Zielgruppenarbeit, Aktionen und Projekten soll es ermöglichen, neue Zielgruppen zu erschließen, öffentliche Veranstaltungen im Stadtbereich durchzuführen und Projekte zu gesellschaftspolitischen Themen ins Leben zu rufen.

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen und Veranstaltungen, die an ein öffentliches Publikum gerichtet sind, sowie außerschulische Bildungsmaßnahmen im politischen, kulturellen, sozialen, ökologischen, gesundheitlichen oder technischen Bereich, zum Beispiel:

- Behindertenarbeit
- Arbeit mit jugendlichen Aus-/Übersiedlern, Ausländern
- Mädchen-/Frauenarbeit
- Suchtprävention
- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit, Veranstaltungen für Jugendliche)
- Möglichkeit der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebenswelt junger Menschen (Ökologie, neue Technologien, Stadt)
- medienpädagogische Projekte

2.2.3 Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss grundsätzlich allen jungen Menschen offen stehen (außer Jugendleiterschulungen).

Die Teilnehmer/innen sollen aktiv an der Vorbereitung und/oder Durchführung der Maßnahme beteiligt werden und im Jahr der Maßnahme höchstens das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht gefördert wird die laufende Gruppen-/Verbandsarbeit des Antragstellers/der Antragstellerin.

2.2.4 Höhe der Förderung

Förderungsfähig können Ausgaben für nachfolgend aufgeführte Kostenkategorien sein:

- Honorare (Ausnahmen siehe Nr. 1.6 der Richtlinien)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft und Verpflegung
- Notwendige Sach- bzw. Nebenkosten (Versicherungen, Druckkosten, Arbeitsmaterialien – Ausnahmen siehe Nr. 1.6 der Richtlinien)

Gefördert werden bis zu 25% der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens € 320,-- je Maßnahme, für maximal zwei Maßnahmen pro Jahr und Gruppe bzw. Verein.

Jugendleiterschulungsmaßnahmen werden mit bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens mit € 400,-- je Maßnahme, für maximal zwei Maßnahmen pro Jahr und Gruppe bzw. Verein gefördert.

2.2.5 Verfahren

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Konzeption bzw. Zielsetzung der Maßnahme
- b) Ausschreibung bzw. Einladung (Träger/Veranstalter, Art, Ort, Zeitpunkt und Öffentlichkeit der Maßnahme müssen ersichtlich sein)
- c) Teilnehmerliste (siehe Formblatt)
- d) Finanzierungs- und Kostenübersicht (siehe Formblatt)
- e) Bericht, aus dem
 - der zeitliche Ablauf mit Programminhalt und
 - die Beteiligung der Teilnehmer/innen an der Vorbereitung und/oder Durchführung der Maßnahme ersichtlich ist
- f) ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung der Stadtverwaltung

3. Verantwortlichkeit

Durch die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien übernimmt die Stadt Germering keinerlei Verantwortung für die Durchführung einer Maßnahme. Alleinverantwortlich für die Durchführung (Planung, Kosten, Haftung, Aufsichtspflicht usw.) ist der/die Antragsteller/in.

4. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien sind im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister bzw. sein/e Vertreter/in im Amt mit Zustimmung der/des Jugendreferentin/en.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Germering in der geänderten Fassung treten zum 01.11.95 in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres.

Stadt Germering, 17.10.2001

gez.

Dr. Peter Braun

Erster Bürgermeister

Änderung der Richtlinien auf Grund

Kürzung der Zuschusssätze nach Nr. 2.1.4 und 2.2.4 um 20 %.

Germering,

gez.

Dr. Peter Braun

Erster Bürgermeister

Änderung der Richtlinien (Nr. 2.1.4) auf Grund

Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 14.02.2008

Germering, 18.03.2008

gez.

Evelyn Richter

Zweite Bürgermeisterin

Änderung der Richtlinien (Nr. 4 Satz 2) auf Grund

Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 11.12.2012

Germering, 13.03.2013

gez.

Andreas Haas

Oberbürgermeister

Änderung der Richtlinien (Nr. 2.1.4) auf Grund

Beschluss des Sozial- und Jugendausschusses vom 29.01.2019

Germering, 29.01.2019



Andreas Haas

Oberbürgermeister